

Verein für Leibesübungen Germania 1894 e.V.

**FUSSBALL
KEGELN
TENNIS**



VfL Germania 1894 e.V. Gerbermühlstraße 110 60594 Frankfurt

Sportanlage Mainwasen
Tel.: (069) 62 25 33
Internet: www.germania1894.de
Bankverbindung: Frankfurter Sparkasse
IBAN: DE60 5005 0201 0000 3180 94
BIC-/SWIFT-Code: HELADEF1822
Steuer-ID: 047 250 85017

Satzung

(beschlossen von der Mitgliederversammlung am 15.06.2018)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein für Leibesübung Germania 1894 e.V.“. Der Sitz des Vereins ist in Frankfurt am Main. Der Verein ist unter der Nummer 73 VR 4781 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vereinsfarben sind schwarz / weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der Abgabenordnung (§§ 51-68).

Der Satzungszweck wird erreicht durch

- die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes in allen im Verein angebotenen Sportarten, insbesondere die Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen der jeweiligen Sportfachverbände, denen der Verein angehört,
- die Pflege sowohl des Breiten- und Freizeitsports als auch des Leistungssports,
- die Aus- und Weiterbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Trainern.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes (LSB) Hessen e.V. und erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des LSB und seiner Fachverbände an.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen und hat auf dem jeweils aktuellen Anmeldeformular des Vereins zu erfolgen. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (in der Regel: ein Elternteil). Mit der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters wird

die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich, mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

Mit der Abgabe des unterzeichneten Anmeldeformulars erkennt das Mitglied die Vereinsatzung in der jeweils gültigen Fassung an.

3.2.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Aufnahmeanträge. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht der abgelehnten Person kein Rechtsmittel zur Verfügung.

3.3.

Die Mitgliedschaft endet

- a.) mit dem Tod
- b.) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung der Mitgliedschaft)
- c.) durch Ausschluss aus dem Verein
- d.) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist.
- e.) durch Auflösung des Vereins

Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich bzw. in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.

Ein Mitglied kann vom Vorstand nach vorheriger Anhörung des Ältestenrates aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- in schwerwiegender Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstoßen hat,
- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins begangen hat,
- sich grob unsportlich verhalten hat
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, geschadet hat.

Dem Mitglied ist vor dem Ausschließungsbeschluss des Vorstandes rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des betroffenen Mitgliedes. Der Ausschluss wird mit der schriftlichen Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses (unter Nennung der maßgeblichen Gründe) an das betroffene Mitglied wirksam. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Zahlungsverpflichtungen (Beiträgen, Gebühren, Umlagen usw.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach der Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen des ausscheidenden Mitgliedes, insbesondere noch nicht erfüllte Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, gegebenenfalls Gebühren (für besondere Leistungen des Vereins) und Umlagen sowie abteilungsspezifische Beiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung oder die Abteilungsversammlung (abteilungsspezifische Beiträge) jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Diese Beiträge werden grundsätzlich mittels SEPA-Lastschrift vom Verein eingezogen.

Sind zwei oder mehr Personen einer Familie (Eltern und deren minderjährige oder noch in Ausbildung befindliche Kinder) Mitglied im Verein, wird die Möglichkeit eines anteilig reduzierten Familienbeitrages gewährt.

Die Mitgliedsbeiträge (inklusive des Abteilungsbeitrages für die Fußballjugend) können jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich entrichtet werden. Der Einzug des Jahresmitgliedsbeitrages für ein laufendes Jahr erfolgt jeweils im Monat März. Der Einzug der Halbjahres- und Vierteljahresbeiträge erfolgt jeweils zu Beginn des Halb- oder Vierteljahres. Jedes Mitglied sowie die gesetzlichen Vertreter eines minderjährigen Mitgliedes sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche in Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie eventuell durch Rücklastschriften zusätzlich entstehende Kosten.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied oder der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Mitgliedes ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.

Passive Mitglieder ab der Vollendung des 75. Lebensjahres sowie Ehrenmitglieder und Mitglieder, die für den Verein als Schiedsrichter angemeldet sind und die damit verbundenen Pflichten erfüllen, sind beitragsfrei.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.) der Vorstand (§ 6 der Satzung)
- 2.) die Mitgliederversammlung (§ 7 der Satzung)
- 3.) der Ältestenrat (§ 9 der Satzung)

§ 6 Vorstand

6.1.

Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

6.2.

Die Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er erledigt alle Verwaltungsaufgaben für den Verein, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand kann auch einzelne Aufgaben auf mitarbeitende Vereinsmitglieder delegieren, er muss diese aber mit der Sorgfalt eines ordnungsgemäßen Geschäftsmannes überwachen. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a.) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b.) die Eröffnung der Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden
- c.) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d.) die Vornahme von Ehrungen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e.) die Bildung neuer Sportabteilungen und die Auflösung einer Abteilung.

6.3.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

6.4.

Die Abteilungsleiter der im Verein betriebenen Sportarten sowie der Vorsitzende des Ältestenrats bilden zusammen mit den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes den erweiterten Vorstand. Sie werden bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden über die Vereinsgeschäfte durch Übersendung der Protokolle der Vorstandssitzungen innerhalb von 14 Tagen nach der durchgeführten Sitzung informiert.

6.5.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auch nach Ablauf dieser zwei Jahre bleibt der geschäftsführende Vorstand im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist zulässig. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt einzeln. Es können auch in der Mitgliederversammlung nicht anwesende Personen für eine Funktion im geschäftsführenden Vorstand gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und diese schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor dem Ende der laufenden Amtszeit aus, können die restlichen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss ein anderes volljähriges Vereinsmitglied für die Wahrnehmung der Aufgaben des Ausgeschiedenen für die restliche Amtsdauer bestimmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a.) Entgegennahme des Jahresberichtes des geschäftsführenden Vorstandes, inklusive der Rechnungslegung, des Berichts der Kassenprüfer und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes

- b.) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages sowie von Umlagen und Gebühren
- c.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Ältestenrates
- d.) Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand nicht angehören dürfen und auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind
- e.) Änderung der Vereinssatzung
- f.) Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein
- g.) Beschlussfassung über vom geschäftsführenden Vorstand oder einzelnen Mitgliedern eingereichte Anträge.

7.2.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der geschäftsführende Vorstand die Einberufung aus dringenden, wichtigen Gründen beschließt
- ein Drittel der Mitglieder deren Einberufung unter schriftlicher Angabe der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt. In diesem Fall ist die außerordentliche Mitgliederversammlung binnen vier Wochen nach Eingang des Antrages durchzuführen.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind vom Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Die gesetzlichen Vertreter der im Verein angemeldeten Jugendlichen zwischen dem 7. und dem 18. Lebensjahr sind von der Wahrnehmung der Mitgliederrechte für ihre Kinder ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen zum vorgesehenen Datum der Mitgliederversammlung schriftlich (Brief oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag an zu laufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Anträge auf Satzungsänderungen oder Beitragsänderungen sind mit der Einladung zu versenden. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit zugelassen werden. Hiervon ausgeschlossen sind Anträge auf Änderung der Satzung oder der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

Durch die Mitgliederversammlung wird von einem zu Beginn der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiter geführt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins muss jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sein, um eine solche Maßnahme beschließen zu können. Im Falle der Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zu der Folge-Mitgliederversammlung hinzuweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung. Eine

geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienen Stimmberechtigten verlangt wird. Stimmenübertragungen von nicht anwesenden Mitgliedern auf anwesende Mitglieder sind nicht zulässig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins eine 4/5 Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und des Protokollführers zu unterzeichnen.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Mitgliederversammlung
- Name des Versammlungsleiters
- Zahl der anwesenden Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Tagesordnung
- die Tagesordnung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge, Anträge auf Fusion oder Auflösung des Vereins
- die gestellten Anträge, die Art der Abstimmung und die dazu ergangenen Abstimmungsergebnisse (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, der Enthaltungen und der ungültigen Stimmen)
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 8 Abteilungen

8.1.

Die Mitglieder werden in den einzelnen im Verein betriebenen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Über die Neubildung und die Schließung einer Abteilung entscheidet der geschäftsführende Vorstand gemäß § 6, Ziffer 6.2. e.) dieser Satzung. Vor dieser Entscheidung hat der geschäftsführende Vorstand zu dieser Absicht den Ältestenrat anzuhören. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Jeder Abteilung steht ein von der Abteilung gewählter Abteilungsleiter vor.

8.2.

Die innere Ordnung der Abteilungen obliegt der jeweiligen Abteilung selbst. Einmal im Jahr und dies jeweils vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins kann eine Abteilungsversammlung durchgeführt werden. Beschlüsse der Abteilungsversammlung dürfen nicht gegen die Regelungen in der Vereinssatzung und nicht gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins und des geschäftsführenden Vorstandes verstoßen. Der geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter, wenn er sich bei der Steuerung der Abteilung nicht an dessen Vorgaben hält, abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter und der Ältestenrat sind vorher anzuhören.

§ 9 Ältestenrat

9.1.

Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen, die alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden und aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Ältestenrates wählen.

9.2.

Dem Ältestenrat obliegt die Beratung des geschäftsführenden Vorstandes bei Themen wie

- der Änderung des Vereinszweckes
- der Auflösung des Vereins oder der Fusion mit einem anderen Verein
- dem Eingehen von finanziellen Verpflichtungen zu Lasten des Vereins, die den gewöhnlichen Rahmen der normalen Geschäftsführung übersteigen
- den Ausschluss von Vereinsmitgliedern (siehe § 3, Ziffer 3.3 dieser Satzung)
- der Bildung oder Schließung einer Sportabteilung (s. § 8, Ziffer 8.1. dieser Satzung)
- die Abberufung eines Abteilungsleiters (s. § 8, Ziffer 8.2. dieser Satzung).

sowie bei allen anderen Themen, die für den Verein von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, den Ältestenrat bei den zuvor genannten Themen vor einer Beschlussfassung anzuhören. Dem Ältestenrat steht das Recht zu, zu diesen Themen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann endgültig über die anstehenden Fragestellungen entscheidet.

Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrats sein. Die Sitzungen des Ältestenrats werden bei Bedarf vom Vorsitzenden des Ältestenrates anberaumt. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht gleichzeitig dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen, auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Hauptkasse sowie alle weiteren Vereinskassen mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen zu den Kassenvorgängen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 11 Vergütung der Tätigkeit von Organmitgliedern, bezahlte Mitarbeit

Die in dieser Satzung genannten Funktionen werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Außerdem ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende. Er kann dieses auf den zuständigen Abteilungs- oder Jugendleiter delegieren.

§ 12 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind. Die Mitglieder haften dem Verein für von ihnen schuldhaft verursachte Schäden. Das Mitglied hat den Verein in diesen Fällen auch von Ansprüchen Dritter freizustellen.

Der Verein und seine Mitglieder genießen Versicherungsschutz im Rahmen der Verträge der Deutschen Sporthilfe e.V. im LSB Hessen.

Ehrenamtliche Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Ehrenamtpauschale gemäß § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (aktuell: 720 Euro) im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sind für den Verein ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger einem anderen gegenüber zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gemäß § 31 b Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, sofern keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde.

§ 13 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a.) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b.) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c.) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- d.) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Auflösung des Vereins oder Fusion mit einem anderen Verein

Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 7, Ziffer 7.2 dieser Satzung vorgegebenen Stimmen-Mehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

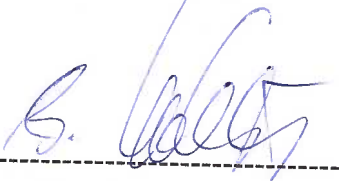
Bei Auflösung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und dabei insbesondere für die Förderung des Jugendsportes zu verwenden hat.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Fassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.06.2018 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die Satzung in der Fassung vom 12. Mai 2007.

Frankfurt am Main, den 26.06.2018



Bernd Nobis
(1. Vorsitzender)



Thomas Lohse
(2. Vorsitzender)